

Die Volksbewaffnung — eine Wahrheit.

Seit längerer Zeit haben zu dem Zwecke, die durch königliche Proclamation zugesicherte Volksbewaffnung (Bewaffnung aller Bürger und Schutzverwandten) zu einer Wahrheit zu machen, Bewegungen stattgefunden, die wir zwar in Rücksicht auf ihre edlen Motive billigen müssen, die jedoch nicht freigeblieben sind von durchaus tadelnswerthen Ausschreitungen.

Wenn wir sagen, daß wir jene Bewegungen in Rücksicht auf ihre edlen Motive billigen müssen, so stehen wir dabei auf dem Standpunkte Derer, welche die März-Revolution anerkennen und deshalb in allen ihren Consequenzen aufrecht erhalten wissen wollen. Eine Consequenz der Revolution aber ist es: daß man ein errungenes, durch die Krone zugesichertes Recht auf allen Wegen, welche dem Gesetze oder in Ermangelung eines einschlagenden, durchgreifenden Gesetzes dem revolutionären Rechte entsprechen, zu erhalten, resp. zu einer Wahrheit zu machen sucht. Die Bewegung ist ein solcher Weg. Allein sie verfällt dem gerechten Tadel, wenn sie zu Gewaltmaßregeln greift, bevor jedes gesetzliche und friedliche Mittel zum Zweck erfolglos angewendet ist; wenn sie dabei irgend einen andern Neben Zweck zu erreichen sucht, und wenn sie durch unzeitiges, unkluges oder brutales Auftreten die würdige Erreichung ihres Zieles verhindert.

In dieser Beziehung war die Bewegung, welche den Zweck hatte, die Volksbewaffnung zu einer Wahrheit zu machen, und welche mit der bekannten brutalen Erstürmung des Zeughauses so unglücklich endete, eine durchaus tadelnswerthe, um so mehr, als wir nach genau angestellter Untersuchung zu der Ueberzeugung gekommen sind: daß das natürlichste und einfachste friedliche Mittel, um zur Bewaffnung zu gelangen, von dem unbewaffneten Volke noch gar nicht einmal angewendet worden ist.

Solches ersehen wir klar und deutlich aus dem nachfolgenden Maueranschlage, von welchem uns ein gedrucktes Exemplar vorliegt. Er lautet:

Siebenter Bezirk.

Bereits im Monat April c. ersuchte ich alle Urwähler in dem diesseitigen Bezirk von dem 20. bis zum 50. Lebensjahre sich zum Dienste bei der Bürgerwehr zur 7. Compagnie melden zu wollen.

Da diesem Gesuche nur theilweise nachgekommen ist, so bringe ich dasselbe hiermit in Erinnerung mit der Bitte sich bei dem

Zugführer Horn, Stralauerstraße 33,

Behufs weiterer Veranlassung wegen Empfangnahme der Waffen melden und gewärtigen zu wollen, daß jeder ordentliche, rechtliche Mann, weß Standes er auch sei, willkommen und gern aufgenommen sein soll.

Epner, Hauptmann der 7. Compagnie.

Hieraus geht unwiderleglich hervor, daß die Volksbewaffnung bereits eine Wahrheit ist, weil es nur darauf ankommt, daß die noch unbewaffneten Urwähler sich zum Eintritte in die Bürgerwehr-Compagnieen melden, um ihre Bewaffnung erfolgen zu sehen. Denn was in dem obigen Placate von dem 7. Bezirke gilt, das muß naturgemäß auch von allen andern Bezirken gelten, und die Mittel, welche der Hauptmann Epner besitzt, um die Bewaffnung aller Urwähler seines Bezirks zu vollenden, müssen naturgemäß auch die Hauptleute aller andern Bezirks-Compagnieen besitzen.

Wir fordern daher alle noch unbewaffneten Urwähler Berlin's auf: sich behufs der Erlangung von Waffen aller tumultuarischen Demonstrationen zu enthalten, dagegen aber sich bei den Hauptleuten ihres Bezirks zum Eintritt in die Bürgerwehr-Compagnieen zu melden.

Hat diese Meldung — wie nach der Aufforderung des Hauptmanns Epner zu erwarten ist — den erwünschten Erfolg, werden also die sich meldenden Urwähler in die Bezirks-Compagnieen aufgenommen und demgemäß bewaffnet: so ist die Volksbewaffnung eine Wahrheit. — Hat die Meldung aber keinen Erfolg, werden also die sich meldenden Urwähler mit ihrer Forderung zurückgewiesen: so mögen sich die Zurückgewiesenen jedes einzelnen Bezirks vereinen, und auf Grund des Epner'schen Placats eine Beschwerde beim Commando der Bürgerwehr einreichen. Bleibt auch diese Beschwerde ohne Erfolg: dann mögen die in ihrem Rechte Gebränkten ihre Sache den Berliner Deputirten bei der National-Versammlung übergeben, damit dieselben Gelegenheit haben: das verletzte Recht der Volksbewaffnung durch die National-Versammlung herstellen zu lassen.

Dies ist der richtige constitutionelle Weg, um in den Genuß eines zugesicherten constitutionellen Rechts zu gelangen! —